

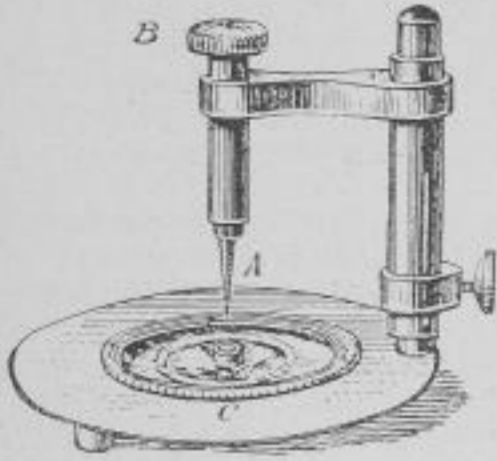
Aus der Werkstatt — Für die Werkstatt.



Spiral-Reguliermaschinen für Taschenuhren.

D. R. G. M. 236 341.

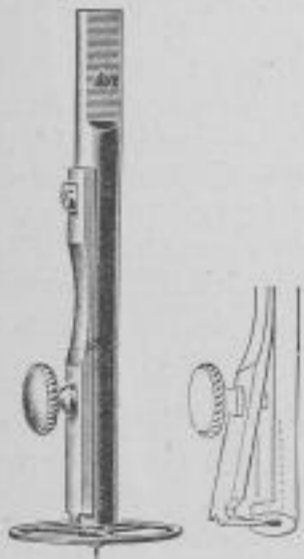
Dasselbe ist auf 18000 Schwingungen abgezählt, wird auf Wunsch aber auch für andere Schwingungszahlen geliefert. Die zu regulierende Spirale wird auf ihre Unruhe gesetzt und in der Zange A durch einen Druck auf den Knopf B so befestigt, daß der Zapfen der Unruhe in der Vertiefung in der Mitte des Glases ruht. Nachdem man die beiden Unruhen in die gleiche Lage genau mit den Armen übereinander gebracht hat, setzt man sie durch eine leichte Drehung in Bewegung. Man reguliert nun in gewöhnlicher Weise, indem man je nach Beobachtung beider Unruhen die Spirale verlängert oder verkürzt, bis sich kein Unterschied mehr zeigt. Die in der Zange befindliche Stelle wird angezeichnet und alsdann im Spiralklötzchen befestigt. Um das Maschinchen zur Ruhe zu bringen, genügt ein leichter Druck auf die Platte.



Punzen zum Einschlagen des oberen Zylinderzapfens.

D. R. G. M. 261 100.

Man legt den Zylinder mit seinem unteren Teil in die Ausbohrung des Punzens und bringt die Nase des beweglichen Armes mittelst der Schraube in die Höhlung des Zylinders, so daß letzterer, ohne festgeklemmt zu werden, im Punzen gehalten wird. Dann wird der einzuschlagende Zapfen bis zum Ansatz in ein Nietbänkchen gesteckt, der Zylinder im Punzen daraufgesetzt und durch einige Schläge hineingetrieben. Hierdurch wird vermieden, daß der Zylinder zerbricht, sich verbiegt oder daß der Zapfen zu tief eingeschlagen wird.



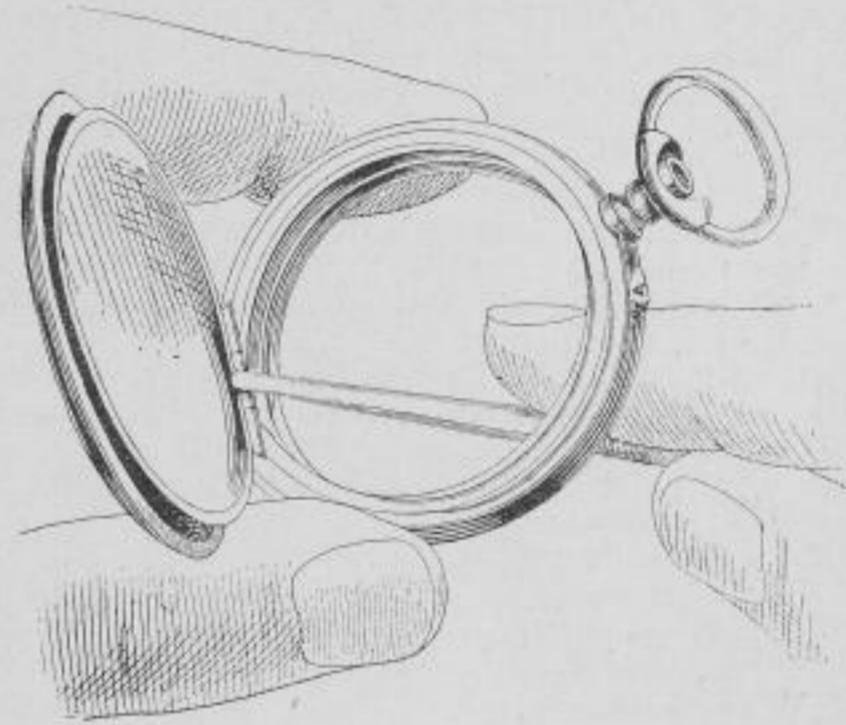
Bügelzugfehler.

In dem Artikel „Die am häufigsten vorkommenden Fehler des Bügelzugzuges und deren Abhilfe“ in Nr. 3 dieser Zeitung, S. 36, hat der Herr Verfasser in der Rubrik, Der Eingriff vom Zeigerstelltrieb in das Aufzugtrieb (Contre-Gesperr), die Abhilfe eines häufig vorkommenden Fehlers zu erwähnen vergessen; in den billigen Uhren sind die steilen Flächen der Sperrzähne dieser beiden Triebe häufig sehr unegal, zuweilen sogar etwas schräg geschnitten, infolgedessen springen die Zähne über. Ich habe dann erwähnte Zahnflächen mit der Sperradfeile etwas schräg unterfeilt (natürlich an beiden Trieben), diese dann wieder gehärtet und blau angelassen, ein Überspringen kann dann nie mehr vorkommen, vorausgesetzt, daß die übrigen Teile auch in Ordnung sind.

Solches ist größtenteils für Landuhrmacher von Nutzen, welche nicht immer in der Lage sind, sich neue passende Teile auf schnellem Wege zu verschaffen.

Ein erleichtertes Verfahren beim Herausschlagen eines Scharnierstiftes.

Um bequem den Scharnierstift einer Cuvette herauszutreiben, genügt es, so schreibt La France Horlogère, mit einer dünnen Glättahle die Wände des Scharniers zu reiben. Je nach der Stärke des Scharniers reibt man stärker oder schwächer.



Es ist selbstverständlich, daß die Scharnierwände sich unter der Einwirkung der Glättahle ausdehnen und bald genug wird der Stift locker werden, so daß man ihn ohne Schwierigkeit herausziehen kann.



Der deutsch-bulgarische Handelsvertrag.

Dieser Handelsvertrag, der für Bulgarien bereits am 14. Januar 1906 in Kraft getreten ist, für Deutschland dagegen erst am 1. März d. Js. zusammen mit den unten erwähnten Verträgen in Kraft tritt, stellt sich nicht dar als ein Zusatzvertrag, wie die mit der Schweiz, Österreich-Ungarn, Rußland, Belgien, Italien, Serbien und Rumänien abgeschlossenen, sondern als ein neuer vollständiger Handels-, Zoll- und Schiffsvertragsvertrag, weil die bisherigen Handelsbeziehungen zu Bulgarien lediglich im Wege der Meistbegünstigungsklausel geregelt waren. Wie in den übrigen Verträgen ist in ihm an der Meistbegünstigung festgehalten worden, d. h. die deutschen zur Einfuhr nach Bulgarien gelangenden Waren sind bezüglich der Zollvorschriften und der Höhe des Zolles mit denen sämtlicher anderen Länder gleichgestellt. Auch haben die deutschen Kaufleute die gleichen Freiheiten und Rechte in bezug auf den Erwerb von Eigentum, auf das Gerichtsverfahren, die Behandlung von Handelsgesellschaften, Befreiung vom Militärdienst, Behandlung und Besteuerung der Handlungsreisenden usw. wie die der übrigen mit Bulgarien in Handelsverkehr stehenden Länder.

Aus dem Wesen der Meistbegünstigung ergibt sich, daß

die Vertragschließenden jeden Teil bei der Ein- und Ausfuhr der beiden Länder an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht bzw. jeder Herabsetzung der Tarife teilnehmen lassen müssen, die einem dritten Lande gewährt werden. Auch soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos den Erzeugnissen des anderen vertragschließenden Teiles zustatten kommen. Meinungsverschiedenheiten werden auf Verlangen des einen Teiles durch Schiedsspruch erledigt.

Was die Höhe der Zölle anlangt, so müssen wir für die uns interessierenden Erzeugnisse der Uhren- und Goldwarenindustrie im großen und ganzen leider eine Verschlechterung gegen den bisherigen Zustand feststellen. Zwar sind die Zölle auf Juwelierwaren aus Gold oder auf solche mit Edelsteinen herabgesetzt, allein diejenigen für Uhren, imitierte Juwelierarbeiten, die in nennenswerten Mengen nach Bulgarien ausgeführt werden, haben durchweg eine Erhöhung erfahren.

Die deutsche Uhren- und Edelmetallindustrie wird die größte Energie aufwenden müssen, wenn sie in ihren geschäftlichen Beziehungen zu Bulgarien keine Einbuße erleiden will.